



OBERLANDESGERICHT HAMM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

5 U 172/05 OLG Hamm

5 O 195/05 LG Bielefeld

Verkündet am 11.5.2006

██████████, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle des Oberlandesgerichts

In dem Rechtsstreit _____

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.

-gemeinschaftlich handelnd unter der Bezeichnung „Grundstücksgemeinschaft ██████████
██████████“-

Kläger und Berufungskläger,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

die [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], gesetzlich vertreten [REDACTED],
[REDACTED], dieser vertreten durch [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], eben-
da,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Lange, Obernstraße 29 a, 33602 Bielefeld-

hat der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm auf die mündliche Verhandlung vom 11.5.2006 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Berufung der Kläger gegen das am 8.11.2005 verkündete Urteil der 5. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Kläger können die Vollstreckung der Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Hinsichtlich des erstinstanzlichen Vorbringens der Parteien wird auf das angefochtene Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 8.11.2005 (Bl. 100 ff. d.A.) Bezug genommen.

Mit der Berufung wiederholen und vertiefen die Kläger ihr erstinstanzliches Vorbringen. Sie rügen, dass das Landgericht ihre Klage nicht als „derzeit“ unbegründet, sondern ohne jede Einschränkung abgewiesen habe. Für eine Anwendung des § 242 BGB sei kein Raum. Das Landgericht habe in unzulässiger Weise eine Abwägung der beiderseitigen Interessen vorgenommen und dabei die Klägerinteressen einseitig herab gewertet. Die in dem Verlängerungsangebot der Kläger gesetzte Frist zur Annahme hätte, sollte sie tatsächlich unangemessen kurz gewesen sein, in eine angemessene Frist umgedeutet werden müssen. Im Übrigen habe das Landgericht nicht hinreichend zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe des Angebots, der Dauer der Annahmefrist und dem Ablaufzeitpunkt der Frist differenziert. Die von dem Landgericht auf den 30.9.2006 festgelegte Erklärungsfrist der Stadt sei rein willkürlich gesetzt und nicht nachvollziehbar. Nach Berufungseinlegung haben die Kläger mit Schreiben vom 27.12.2005 (Bl. 194 d.A.) der beklagten Stadt ein erneutes Angebot auf Verlängerung des Erbbaurechts zu unveränderten Bedingungen bis zum 30.9.2039 unterbreitet und eine Annahmefrist bis zum 30.9.2006 gesetzt.

Die Kläger beantragen,

1. unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Bielefeld -5 O 195/05- vom 8.11.2005 festzustellen, dass infolge Nichtannahme des Angebots der Kläger vom 21.7.2004 zur Verlängerung der bestehenden Erbbaurechte mit allen ihren schuldrechtlichen begleitenden Vereinbarungen vom 28.4.1959/29.10.1959 sowie des Erbbaurechtsvertrags vom 26.2.1971, Urkunde des Notars [REDACTED] in [REDACTED] -UR-Nr. [REDACTED]/71-, zu unveränderten Bedingungen nach § 27 ErbbauVO bis zum 30.9.2039 die vorgenannten Erbbaurechtsverträge am 30.9.2009 enden und mit Ablauf der vorgenannten Erbbaurechtsverträge die Rechtsfolge des § 27 Abs. 3 ErbbauVO eintritt und die Kläger der Beklagten

